

Sitzung vom 12. Juni 1996

**1781. Interpellation (Anlagepolitik und Abstimmungsverhalten an Generalversammlungen von Aktiengesellschaften)
Anfrage (Stimmverhalten der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich [BVK] an der Generalversammlung der Schweizerischen Bankgesellschaft [SBG] vom 16. April 1996)**

Kantonsrat Benedikt Gschwind, Zürich, hat am 22. April 1996 folgende Interpellation eingereicht:

Im Vorfeld der diesjährigen Generalversammlung der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) war den Medien zu entnehmen, dass der Regierungsrat entschieden hat, wie der Kanton seine Stimmrechte bei den umstrittenen Anträgen des Verwaltungsrates der SBG ausüben soll.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat sein Abstimmungsverhalten lediglich für seinen Aktienbesitz aus dem Finanzvermögen des Kantons festgelegt oder ebenfalls für den Aktienbesitz der kantonalen Beamtenversicherungskasse?
2. Falls der Regierungsrat auch für die Beamtenversicherungskasse entschieden hat, stellt sich die Frage, warum hier nicht ein Organ der Beamtenversicherungskasse (z.B. Verwaltungskommission) darüber befunden hat. Ist der Regierungsrat nicht der Ansicht, dass ein Entscheid mit einer solchen Tragweite wie im aktuellen Beispiel mit der SBG von einem Organ, in dem auch die Arbeitnehmerseite vertreten ist, getroffen werden sollte?
3. Was für eine Anlagepolitik verfolgt der Regierungsrat? Gewichtet er in erster Linie die Interessen des Kantons nach einer möglichst hohen Rendite aus seinen Anlagen oder bezieht er auch volkswirtschaftliche Überlegungen (z.B. Steuererträge und Beschäftigung im Kanton Zürich, Ökoeffizienz) ein?

Kantonsrat Mario Fehr, Adliswil, hat am 22. April 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Mit wachsender Besorgnis verfolgen wir die Konzentrationsprozesse im Bankensektor und insbesondere die offen zur Schau getragenen Machtkämpfe im Vorfeld der Generalversammlung der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) vom 16. April 1996. Angesichts von hoher Arbeitslosigkeit und wirtschaftlichem Umbruch muss der volkswirtschaftlichen Gesamtschau wieder vermehrt der Vorrang vor kurzfristigen Gewinnüberlegungen eingeräumt werden. Pensionskassen, welche die Gelder der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwalten, sind aufgefordert, ihre Anlage- bzw. Geschäftspolitik immer auch unter volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten zu tätigen.

Die Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons Zürich (BVK) ist mit einem grösseren Aktienpaket an der SBG beteiligt. Im Vorfeld der Generalversammlung der SBG vom 16. April 1996 sind weder die Verwaltungskommission der BVK noch deren Anlageausschuss vom Regierungsrat bzw. vom Finanzdirektor im Hinblick auf die bevorstehende Generalversammlung der SBG orientiert bzw. um ihre Meinung gefragt worden.

Dem Vernehmen nach hat aber der Regierungsrat beschlossen, wie die BVK sich an der Generalversammlung der SBG verhalten solle. Parlament und Öffentlichkeit sind über diesen Entscheid nie informiert worden.

Ich frage den Regierungsrat deshalb an:

1. Was waren die Gründe dafür, dass weder die Verwaltungskommission der BVK noch deren Anlageausschuss im Vorfeld der Generalversammlung der SBG orientiert bzw. um ihre Meinung gefragt wurden?

2. Hat die BVK mit ihrem Aktienpaket an der Generalversammlung der SBG die Anträge des Verwaltungsrates der SBG unterstützt oder nicht? Wie hat sie sich insbesondere bei der Wahl des Verwaltungsrates verhalten? Welches waren die Überlegungen, die zu diesem Entscheid geführt haben?
3. Was waren die Gründe dafür, dass das Abstimmungsverhalten der BVK nicht bekanntgegeben wurde, obwohl diesbezüglich ein grosses Interesse sowohl seitens der kantonalen Angestellten wie auch seitens einer breiteren Öffentlichkeit bestand?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Benedikt Gschwind, Zürich, sowie die Anfrage Mario Fehr, Adliswil, werden wie folgt beantwortet:

1. Der Regierungsrat nahm zur Frage der Stimmrechtsausübung lediglich im Zusammenhang mit der diesjährigen Generalversammlung der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) Stellung. Im Finanzvermögen befinden sich keine Aktien der SBG.

2. Die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK) ist eine unselbständige öffentliche Anstalt. Das oberste Organ bildet der Regierungsrat. Gemäss den Richtlinien der Finanzdirektion über die Zahlungsbereitschaft und die Anlage der Gelder des Finanzvermögens und der Sondervermögen vom 17. Mai 1993, Abschnitt IV. «Anlagen der Beamtenversicherungskasse», erfolgt laut Ziffer 8 bei bestrittenen Anträgen des Verwaltungsrates eines Unternehmens die Stimmabgabe nach Rücksprache mit dem Vorsteher der Direktion der Finanzen. Die Verwaltungskommission ist laut § 20 des Verwaltungsreglementes der BVK zuständig für die Beratung und Begutachtung wichtiger Versicherungsfragen. Hierbei steht es jedem Mitglied der Verwaltungskommission frei, in dringenden Fällen die Durchführung einer Sitzung zu verlangen. Für Fragen im Zusammenhang mit den Kapitalanlagen ist der paritätisch besetzte Anlageausschuss der Verwaltungskommission zuständig, wobei dessen Mitglieder gemäss § 21 Abs. 2 des besagten Verwaltungsreglementes ebenfalls berechtigt sind, in dringenden Fällen die Durchführung einer Sitzung zu verlangen.

3. Die Entscheidung hinsichtlich der Stimmabgabe für die von der BVK in ihren Beständen gehaltenen Inhaberaktien der SBG erfolgte, wie dies seit Jahren üblich ist, durch die Direktion der Finanzen, wobei infolge der erneut hohen Publizität dieses Ereignisses auch der Regierungsrat um seine Meinung angefragt wurde.

Im Hinblick auf die inskünftig allenfalls zunehmende Bedeutung des Stimmverhaltens institutioneller Investoren ist eine aktivere Rolle der Mitglieder des Anlageausschusses als Vertreter der Versicherten zu erwarten. Die Verwaltungskommission wird sich diesbezüglich nächstens mit der Frage befassen, ob diesem Gremium allenfalls eine erweiterte Entscheidungskompetenz zukommen soll. Sollte sie zur Auffassung gelangen, dass sich eine Änderung des Meinungsbildungsprozesses wie auch der Informationspraxis aufdrängt, könnte diese im Rahmen der zurzeit laufenden Revision der Richtlinien der Finanzdirektion bezüglich der Bewirtschaftung der Kapitalanlagen der BVK Eingang finden.

4. An der Generalversammlung der SBG vom 16. April 1996 hat die BVK sämtlichen Anträgen des Verwaltungsrates zugestimmt, so auch beim vierten Traktandum «Wahlen in den Verwaltungsrat». Während die ersten drei Traktanden (1. Jahresbericht, Konzernrechnung und Jahresrechnung 1995, 2. Verwendung des Bilanzgewinns und 3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Erweiterten Konzernleitung) keinen Anlass zu nennenswerten Auseinandersetzungen bildeten, war die Wahl von Robert Studer zum Nachfolger von Dr. Nikolaus Senn als Präsident des Verwaltungsrates der SBG umstritten. Die BVK ist aus den nachfolgenden Gründen auch hier dem Antrag des Verwaltungsrates gefolgt. Die SBG konnte in den vergangenen Jahren ihre Position als eine der weltweit finanzstärksten Banken weiter ausbauen. Sie agiert heute sowohl produktemässig als auch geographisch aus einer gefestigten Marktposition. Dies ist die Folge einer strategischen Ausrichtung mit dem Ziel, die Ertragskraft bei strikter Risikokontrolle zu erhöhen, die starke Eigenkapitalbasis zu erhalten und die Stellung als Universalbank auszubauen. Davon profitierten nicht nur die Aktionäre, sondern auch die Volkswirtschaft des Kantons. Mit der Wahl

von Robert Studer sollte die Fortsetzung dieser erfolgreichen strategischen Ausrichtung gesichert werden.

5. Es entspricht nicht der Geschäftspolitik institutioneller Anleger, seien es private oder öffentliche Pensionskassen, Anlagestiftungen oder Versicherungen, über ihr Stimmverhalten vorgängig einer Generalversammlung im einzelnen Auskunft zu geben. Solche Informationen können sich insbesondere bei grösseren Aktienpaketen nachteilig auf die Preisgestaltung der jeweiligen Aktien auswirken, was wohl kaum im Interesse einer ergebnisorientierten Bewirtschaftung der Versichertengelder steht. Der Regierungsrat wird aus diesem Grunde auch inskünftig davon Abstand nehmen, Spekulationen in den Medien bezüglich des Abstimmungsverhaltens der BVK zu kommentieren.

6. Die Aufgabe einer Personalvorsorgeeinrichtung besteht darin, jederzeit ihren Leistungsverpflichtungen nachzukommen. Als Finanzierungsquellen dienen ihr die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie die Erträge auf den Vermögensanlagen. Im Bestreben, eine Erhöhung der Beitragssätze zu vermeiden, kommt somit einer erfolgreichen Bewirtschaftung der Kapitalanlagen ein immer höherer Stellenwert zu. Die BVK verfolgt eine dynamische, auf die Risikofähigkeit der Kasse abgestimmte Anlagepolitik, mit welcher die Anlageziele wie Sicherheit, Liquidität, Erzielung einer marktgerechten Rendite und Realzuwachs durch eine ausgewogene Verteilung der Mittel auf die zur Verfügung stehenden Anlagekategorien verwirklicht werden sollen.

Im Hinblick auf die aktive Bewirtschaftung der inländischen Aktienanlagen finden hiebei Beteiligungspapiere von Gesellschaften Berücksichtigung, die sich einerseits über ein mittelfristig attraktives Wachstumspotential auszeichnen und sich andererseits dem Gebot einer aktiven Aktionärsbetreuung sowie der fairen Behandlung der Publikumsaktionäre verpflichtet fühlen. Es würde keinem professionellen Anlageverhalten entsprechen, wenn Mittel in Unternehmen angelegt würden, die sich allein durch einen hohen Substanzwert, jedoch eine unbefriedigende Ertragslage auszeichnen, da allfällige Leistungsverbesserungen nur durch den mittelfristig erzielbaren Gesamtertrag (Kurssteigerungen einschliesslich Dividenden) finanziert werden können. Jeder verantwortungsbewusste institutionelle Anleger wird dabei nicht nur den prognostizierten Geschäftserfolg des Unternehmens als Grundlage für seine Anlageentscheid wählen, sondern auch den gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebührend Beachtung schenken.

In Einklang mit der Entwicklung an den internationalen Börsenplätzen und der Bedeutung sowohl der in- wie auch ausländischen Anleger für den Finanzplatz Schweiz haben immer mehr Unternehmen erkannt, dass den Kriterien einer verbesserten Transparenz, einer internationalen Vorschriften genügenden Rechnungslegung, einer aktionärsfreundlichen Kapitalstruktur sowie der Vermeidung prohibitiver Eintragungsbestimmungen grosses Gewicht beizumessen ist. Die BVK bevorzugt deshalb Beteiligungspapiere von Gesellschaften, die ð nebst der unternehmerischen Leistung ð den oben aufgeführten Kriterien klar zu genügen vermögen. Entgegen der landläufigen Meinung weisen die zahlreichen Erfahrungen im In- und Ausland mit aller Deutlichkeit darauf hin, dass die aktive, von Verantwortung getragene Wahrnehmung der Aktionärsrechte - soweit sie nicht einer kurzfristigen Renditemaximierung huldigt - stets zur erspriesslichen Entwicklung der Unternehmen und damit der Volkswirtschaft beigetragen hat.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi